



Dauer der Vermögensverwaltung nachrichtenlos abwesender Erben

Sachverhalt

Unser Erbschaftsamt ordnete in einem Nachlassfall eine Erbschaftsverwaltung an. Als diese abgeschlossen wurde, war noch ein Erbteil eines Erben mit unbekanntem Aufenthalt vorhanden, der nicht ausbezahlt werden konnte. Aufenthaltsnachforschungen blieben erfolglos. Deshalb stellte das Erbschaftsamt der Vormundschaftsbehörde den Antrag, für die Verwaltung eine Beistandschaft gemäss Art. 393 Ziff. 1 anzuordnen, was wir machten.

Frage: Wie lange muss dieser Erbteil vormundschaftlich verwaltet werden? Welches ist in der Folge das weitere Vorgehen?

Erwägungen

1. Aufgrund der örtlichen Zuständigkeit am Ort des verwalteten Vermögens (Art. 396 Abs. 2 ZGB) hat die Vormundschaftsbehörde gestützt auf Art. 393 ZGB eine Verwaltungsbeistandschaft für den sich an unbekanntem Ort aufhaltenden Erben errichtet. Der Auftrag an den Beistand besteht in der Verwaltung und der Fürsorge für die Erhaltung des Vermögens (Art. 419 Abs. 1 ZGB) und selbstredend in der Nachforschung nach dem rechtmässigen Eigentümer, dessen Identität bekannt, dessen Aufenthalt aber unbekannt ist (d.h. dem Verbeiständeten).
2. Ist der Tod einer Person höchst wahrscheinlich, weil sie in hoher Todesgefahr verschwunden oder seit langem nachrichtenlos abwesend ist, so kann sie das Gericht auf das Gesuch derer, die aus ihrem Tode Rechte ableiten, für verschollen erklären (Art. 35 ZGB). Wenn keine Anhaltspunkte dafür bestehen, in welches Land der verschwundene Erbe weggezogen ist und es deshalb unmöglich ist, über die entsprechende Schweizer Vertretung im Ausland den Wohnsitz in Erfahrung zu bringen, und wenn auch auf andere Art (z.B. Befragung der Angehörigen, bei militärpflichtigen Männern Auskunft des Kreiskommandos, bei andern allenfalls die Zivildienststelle des letzten Wohnsitzes) nicht in Erfahrung gebracht werden kann, wo sich die Person aufhält und ob sie überhaupt noch existiert, so kann das Verschollenheitsverfahren eingeleitet werden, sofern der Tod des Betroffenen als höchst wahrscheinlich gilt (BSK ZGB I-Nägeli N. 5 zu Art. 35). Antragsberechtigt sind jene, welche aus seinem Tod Rechte ableiten, also Angehörige, aber auch der gesetzliche Vertreter oder der Fiskus (BSK ZGB I-Nägeli N. 8 zu Art. 35). Zuständig ist das Gericht am letzten Wohnsitz des Verschwundenen (Art. 13 GStG).
3. Das Erbrecht kennt eine weitere Möglichkeit, das Verschollenheitsverfahren einzuleiten: Gemäss Art. 550 ZGB kann von Amtes wegen das Verschollenheitsverfahren eingeleitet werden, wenn der Erbteil eines Verschwundenen während zehn Jahren in amtlicher Verwaltung war oder wenn dieser ein Alter von 100 Jahren erreicht hätte. In diesen Fällen fällt das Vermögen an den Staat, sofern sich innerhalb der Auskündungsfrist keine Erben oder Vermächtnisnehmer des Verschollen-



nen melden (BSK ZGB II-Schwander, N. 3 zu Art. 550).

4. Es stellt sich die Frage, was vorzukehren sei, wenn der verwaltete Erbteil zu klein ist, um ein Verschollenheitsverfahren finanzieren zu können, oder wenn das Verschollenheitsverfahren das verwaltete Vermögen aufbrauchen würde und damit das Verfahren keinen Sinn ergeben würde. Diesfalls besteht die Möglichkeit, mittels periodischer Mandatsentschädigung und Gebührenerhebung der Vormundschaftsbehörde für die geführte Beistandschaft den Erbteil zu konsumieren und danach – wenn kein Vermögen mehr vorhanden ist – die gegenstandslos gewordene Beistandschaft aufzuheben. In einzelnen Kantonen besteht auch die Möglichkeit, bis zu einer gewissen Vermögensgrenze (Kt. Bern: Fr. 2'000.-, vgl. anliegendes BStG 2/21 1.1/3.1) auf das Verschollenheitsverfahren zu verzichten und den Erbteil einem öffentlichen gemeinnützigen Zweckvermögen zuzuwenden (z.B. Fonds für vormundschaftliche Zwecke).
5. Damit können die Fragen wie folgt beantwortet werden:
 - a. **Frage: Wie lange muss dieser Erbteil vormundschaftlich verwaltet werden?**
10 Jahre, höchstens aber bis zum 100. Altersjahr des Verschwundenen.
 - b. **Welches ist in der Folge das weitere Vorgehen?**
Einleitung des Verschollenheitsverfahrens durch einen Angehörigen oder den Fiskus zu einem früheren Zeitpunkt gemäss Art. 35 ZGB, wenn der Tod höchstwahrscheinlich ist und die nachrichtenlose Abwesenheit mindestens 5 Jahre dauert, oder Einleitung des Verschollenheitsverfahrens von Amtes wegen, wenn der Verschwundene 100-jährig geworden ist oder sein Erbteil seit 10 Jahren amtlich verwaltet wird. Es besteht aber je nach Kanton auch die Möglichkeit, wegen der Geringfügigkeit des verwalteten Vermögens auf das Verschollenheitsverfahren zu verzichten und stattdessen im gegebenen Zeitpunkt das Vermögen einem öffentlichen gemeinnützigen Fonds zuzuweisen. Die dritte Variante besteht im kontinuierlichen Konsum des verwalteten Vermögens durch Gebühren und Mandatsentschädigung bis zum kompletten Verbrauch.

1

Mit freundlichen Grüssen

Kurt Affolter

lic. iur., Fürsprecher und Notar

Ligerz, 25. August 2010